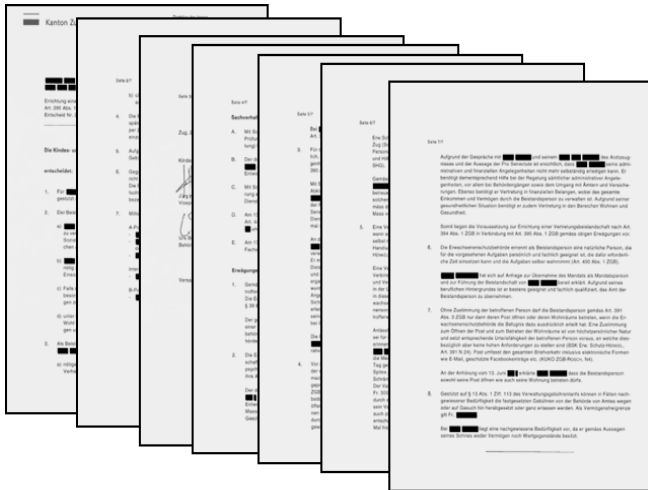


Entscheid

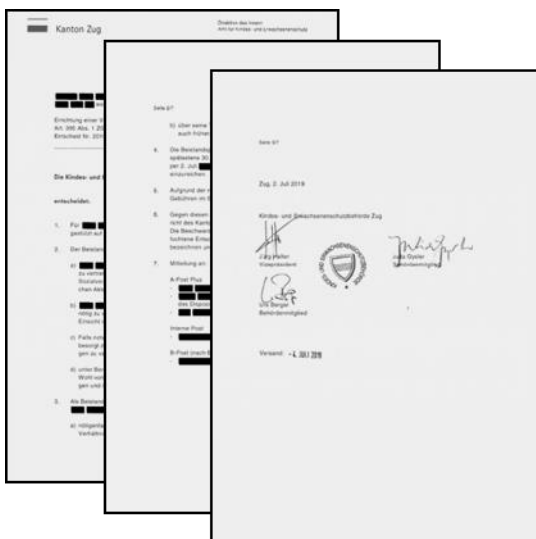


Der Entscheid umfasst nebst dem Dispositiv auch den Sachverhalt und die Erwägungen. Im Rahmen der Beschlussfassung entscheidet die KESB, wer den vollständigen Entscheid erhält.

Damit die Beistandsperson ihren Aufgaben gerecht werden kann, bedarf sie der dazu notwendigen Informationsbasis. Entsprechend wird die Beistandsperson seitens der KESB stets mit einem vollständigen Entscheid bedient.

Die Beistandsperson ist gemäss Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Somit hat die Beistandsperson den ihr zugestellten Entscheid, welcher persönliche Daten enthält, grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Dispositiv

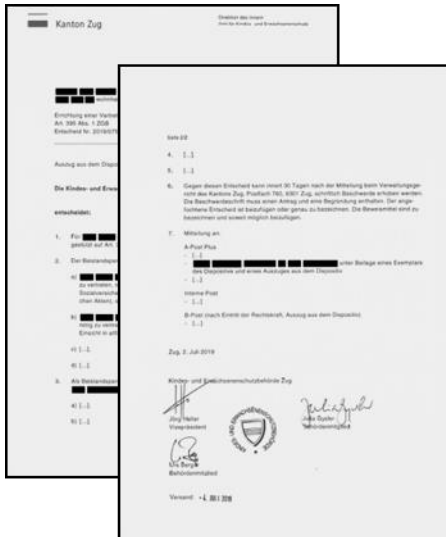


Das Dispositiv ist derjenige Teil des Entscheides, in welchem der eigentliche Entscheidungsinhalt, Hauptentscheid, festgehalten wird (bspw. Errichtung Massnahme, Aufgabenumschreibung, Ernennung Mandatsperson). Weitere Bestandteile des Dispositivs sind die Nebenentscheidungen (Festlegung der Entscheidegebühren; Auferlegung oder Verzicht der Entscheidegebühren). Auch wird im Dispositiv das Rechtsmittel bezeichnet und aufgeführt, wer den Entscheid in welcher Form erhält. Dabei erfolgt alles unter Verwendung von Ziffern.

Im Rahmen der Ausübung der Mandatsführung müssen Beistandspersonen, soweit dies zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Dritten gegenüber (Behörden, Versicherungen, Ämtern, Institutionen, Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, etc.) belegen, dass sie zur Ausübung bestimmter Aufgaben legitimiert sind.

Damit die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gewährt bleiben, wird nur das Dispositiv ohne Offenlegung des Sachverhaltes und der Erwägungen vorgelegt.

Auszug aus dem Dispositiv



Falls eine Beistandsperson mehrere Aufgaben erhält, bspw. Vertretungsbefugnisse in den Bereichen Administration, Finanzen, Wohnen und Gesundheit, so ginge es zu weit, wenn eine Bank das vollständige Dispositiv erhalten würde. Um die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu wahren, wäre diesfalls dem Finanzinstitut gegenüber lediglich die Vertretungsbefugnis im Zusammenhang mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie die Ernennung als Mandatsperson darzulegen. Gleiches gilt auch gegenüber dem zuständigen Betreuungsamt.

Entsprechend ist ein Auszug aus dem Dispositiv zu erstellen, bei welchem lediglich diejenigen ausformulierten Ziffern des Dispositivs zu übernehmen sind, welche die Legitimation zur Ausübung der Mandatstätigkeit im konkreten Bereich ausweisen. Alle anderen Haupt- wie auch Nebenentscheidungen inklusive Verteilerliste, werden im Auszug aus dem Dispositiv als leere Klammern [...] dargestellt.